

## Neuregelung der Quarantäne in Schulen und erweiterte Testung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie und euch über die neuen Regelungen hinsichtlich der Quarantäne in Schulen durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) informieren. Die ausführliche Schulmail des Ministeriums finden Sie/findet ihr auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Corona“ und/oder auf der Seite des Schulministeriums.

In den ersten Wochen seit Schulbeginn hat es auch am Heisenberg-Gymnasium einige Schülerinnen und Schüler gegeben, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. In enger Absprache mit dem Gesundheitsamt ist es uns bislang gelungen, das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und dabei gleichzeitig nicht übermäßig viele Schülerinnen und Schüler in Quarantäne schicken zu müssen.

Nach der Konferenz der Gesundheitsminister/innen vom 6.9.21 ist eine Präzisierung des Personenkreises, der sich in Quarantäne begeben muss, gelungen.

### Das heißt konkret:

In Quarantäne begibt sich ab sofort nur die nachweislich infizierte Person. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

Dieses Vorgehen ist aber nur dann möglich, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und alle weiteren am Schulleben beteiligten Personen die vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere die **Maskenpflicht** und die **regelmäßigen Testungen** beachten. Dazu zählt auch, den **Abstand zu anderen Personen einzuhalten** und regelmäßig die **Räume zu lüften**.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.**

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, kann die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quarantäne befinden, können ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freizutesten.



An weiterführenden Schulen muss flankierend zu den neuen Vorgaben **eine zusätzliche wöchentliche Testung** stattfinden. Diese **dritte regelhafte Testung** soll zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle des Infektionsgeschehens geben. Die dritte Testung wird ab Montag, 20.9.21, eingeführt. **Die Testungen werden ab diesem Zeitpunkt immer am Montag, Mittwoch und Freitag durchgeführt.**

### Maskenpflicht und Test

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.

Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, sind bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und unterliegen ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude.

Ich bitte Sie deshalb noch einmal nachdrücklich darum, das Schulgebäude nur dann zu betreten und an Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, wenn Sie geimpft, genesen oder/und getestet sind. Bitte führen Sie einen entsprechenden Nachweis mit sich.

Es ist mir wichtig, dass wir alle gesund bleiben und unseren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten, um wieder ein wenig mehr Normalität in unserem Leben genießen zu können und einen regelmäßigen Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

Danke, dass wir an dieser Stelle alle zusammenarbeiten!

Mit freundlichem Gruß

Katja Mohr  
Schulleiterin